

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Jahrgang 33
Senftenberg, 25. August 2026
Nr. 22/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung des Landrates..... 2

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree (Geschäftszeichen: 70.2.15-70.18-0565/26)2

Bekanntmachung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg.....10

Bekanntmachung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des BauGB des Bebauungsplans Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ - 2. Änderung und Erweiterung der 1. Änderung in der Stadt Senftenberg.....10



Herausgeber und

verantwortlich für den Inhalt: Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Der Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg

Redaktion: Büro Landrat, Geschäftsstelle des Kreistages, kreistag@osl-online.de

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt kann unter www.osl-online.de abgerufen werden und liegt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in den Bürgerbüros der Kreisverwaltung, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, kostenfrei zur Abholung aus.

Außerdem kann das Amtsblatt beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.



DER LANDRAT
untere Wasserbehörde

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde
zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern
für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree
(Geschäftszeichen: 70.2.15-70.18-0565/26)**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) ist von

00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

untersagt.

2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlagen 1 - 4).
3. Anträge auf Ausnahmen von der Entscheidung unter Punkt 1 sind beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt, untere Wasserbehörde, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu stellen, die eine Einzelfallentscheidung vornimmt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

I. Sachverhalt

Seit 2025 sind die Niederschläge im Einzugsgebiet der Spree deutlich zu gering ausgefallen. Vor allem im oberen Einzugsgebiet wurden mitunter nur 70 Prozent der für den Jahreszeitraum typischen Niederschlagsmenge gemessen. Die Talsperren und Speicher im oberen Einzugsgebiet waren bis Ende April im Mittel nur zu 50 Prozent gefüllt, was die kritische Wasserverfügbarkeit für die Sommermonate unterstreicht.

Der Mindestabfluss am Pegel Leibsch, Spreewehr Unterpegel (UP)/Spree von 4,5 Kubikmeter pro Sekunde (m^3/s) ist bereits seit Ende Mai dauerhaft unterschritten. Seitdem gingen die Abflüsse weiter zurück, so dass am Pegel Leibsch, Spreewehr UP/Spree kurzfristig auch Abflüsse unter $2,0 \text{ m}^3/\text{s}$ gemessen wurden.

Die bereits seit Wochen angespannte wasserwirtschaftliche Situation hat sich auf Grund der sehr warmen Temperaturen und der ausbleibenden Niederschläge sowie der eingeschränkten Stützungsmöglichkeiten durch die Talsperre Spremberg weiter verschärft. Aktuell fließen am Pegel Leibsch, Spreewehr UP/Spree nur noch $1,4 \text{ m}^3/\text{s}$ (Stand: 17.08.2026). Zur Stützung des Abflusses am Pegel Leibsch, Spreewehr UP/Spree sind deshalb wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Spreewald nicht vermeidbar.

II. Begründung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig. Rechtsgrundlage ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 26 WHG sowie § 33 WHG. Die Eingriffsbefugnis erstreckt sich auf das gesamte materielle Wasserhaushaltsrecht des Bundes und der Länder. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten auf der Grundlage von § 100 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 33 WHG liegen vor.

Nach § 26 WHG ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Vorliegend sind eben durch weitere Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (im Folgenden – Wasserentnahmen) nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen hydrologischen Situation im Teileinzugsgebiet der Mittleren Spree ist bereits der länderübergreifend abgestimmte Mindestabfluss von $4,50 \text{ m}^3/\text{s}$ am für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree maßgeblichen Pegel Leibsch, Spreewehr UP/Spree unterschritten (Durchfluss $1,4 \text{ m}^3/\text{s}$ - Stand 17.08.2026 - <https://pegelportal.brandenburg.de>). Weiter ist aufgrund der prognostizierten hydrologischen Situation zeitnah abzusehen, dass der mittlere Niedrigwasserswellenwert von 296 cm (Zeitraum der Hauptwerte: November 2010 - Oktober 2020) für den Wasserstand unterschritten werden wird. Dieser liegt mit Stand 17.08.2026 bei 315 cm. Um die zu erwartende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entgegenzuwirken, ist das Verbot der Wasserentnahme erforderlich.

Gem. § 33 WHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG muss weiter zur Erhaltung der Gewässer als Lebensraum ein sogenannter ökologischer Mindestabfluss im Gewässer aufrechterhalten werden. Für das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree ist ein Mindestabfluss von $4,85 \text{ m}^3/\text{s}$ am Pegel Leibsch, Spreewehr UP/Spree aus gewässerökologischer Sicht erforderlich. Dieser dient der zumindest ansatzweisen Sicherung eines Wasseraustausches im extremen Niedrigwasserfall. Am 17.08.2026 lag der Durchfluss bereits bei $1,4 \text{ m}^3/\text{s}$ am Pegel Leibsch, Spreewehr UP/Spree.

Die biologische Überlebensfähigkeit des Gewässerökosystems ist akut und unmittelbar gefährdet, entsprechend ist das Verbot der Wasserentnahme erforderlich.

Die oberirdischen Gewässer sind vor jeder weiteren zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zum Sparen von Wasser und zur Sicherstellung von Mindestabflüssen in der Spree zu ergreifen, um die Schäden infolge der langanhaltenden Trockenheit so gering wie möglich zu halten und nachteilige Gewässereigenschaften zu vermeiden. So ist es erforderlich, die Wasserentnahme ganztägig 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Teileinzugsgebiet Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz einzustellen. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Teileinzugsgebiet Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, nördlicher Bereich des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß den beiliegenden Karten 1 bis 4.

Die Verfügung ist verhältnismäßig, um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems auch über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Weitere Wasserentnahmen gefährden zusätzlich die ökologische Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer, sie verstärken die angespannte wasserwirtschaftliche Situation. Ein milderer Mittel kommt nicht in Betracht. Durch die Aussicht des Widerrufs nach Einhaltung der wasserrechtlichen Normen (§ 26, 33 WHG) sowie durch die Möglichkeit der Antragsstellung auf Ausnahmen vom Verfügt wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Adressaten der Allgemeinverfügung sind die Eigentümer oberirdischer Gewässer oder die durch sie berechtigten Personen sowie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).

Die Allgemeinverfügung gilt entsprechend Punkt 6 ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Amtsblattes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch die ökologische Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer zusätzlich geschädigt wird. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger nach § 26 WHG an einer weiteren uneingeschränkten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zurückzutreten.

Hinweise:

- Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sind gehalten, sich an die in dem Bescheid auferlegten Bestimmungen zu halten. Auf die darin geregelte Einschränkung für die Entnahme in solchen vorherrschenden Niedrigwassersituationen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße gemäß § 103 Abs. 2 WHG bis zu 50.000 €).

► Fragen zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Teileinzugsgebiets Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz können bei der unteren Wasserbehörde per E-Mail an Umweltamt@osl-online.de oder telefonisch unter 03541 / 870-3444 gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg einzulegen oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG an poststelle@osl-online.de unter der Voraussetzung, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig - oder schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 Nr. 2a-c des VwVfG und § 9a Abs. 5 OZG als elektronisch signierte Erklärung aus einem besonderen elektronischen Anwalts-, Behörden- oder Bürger- und Organisations-Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu richten.

Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online.de/e-kommunikation eingesehen werden.

Senftenberg, 19.08.2026

Alexander Erbert
Landrat

Anlagen:

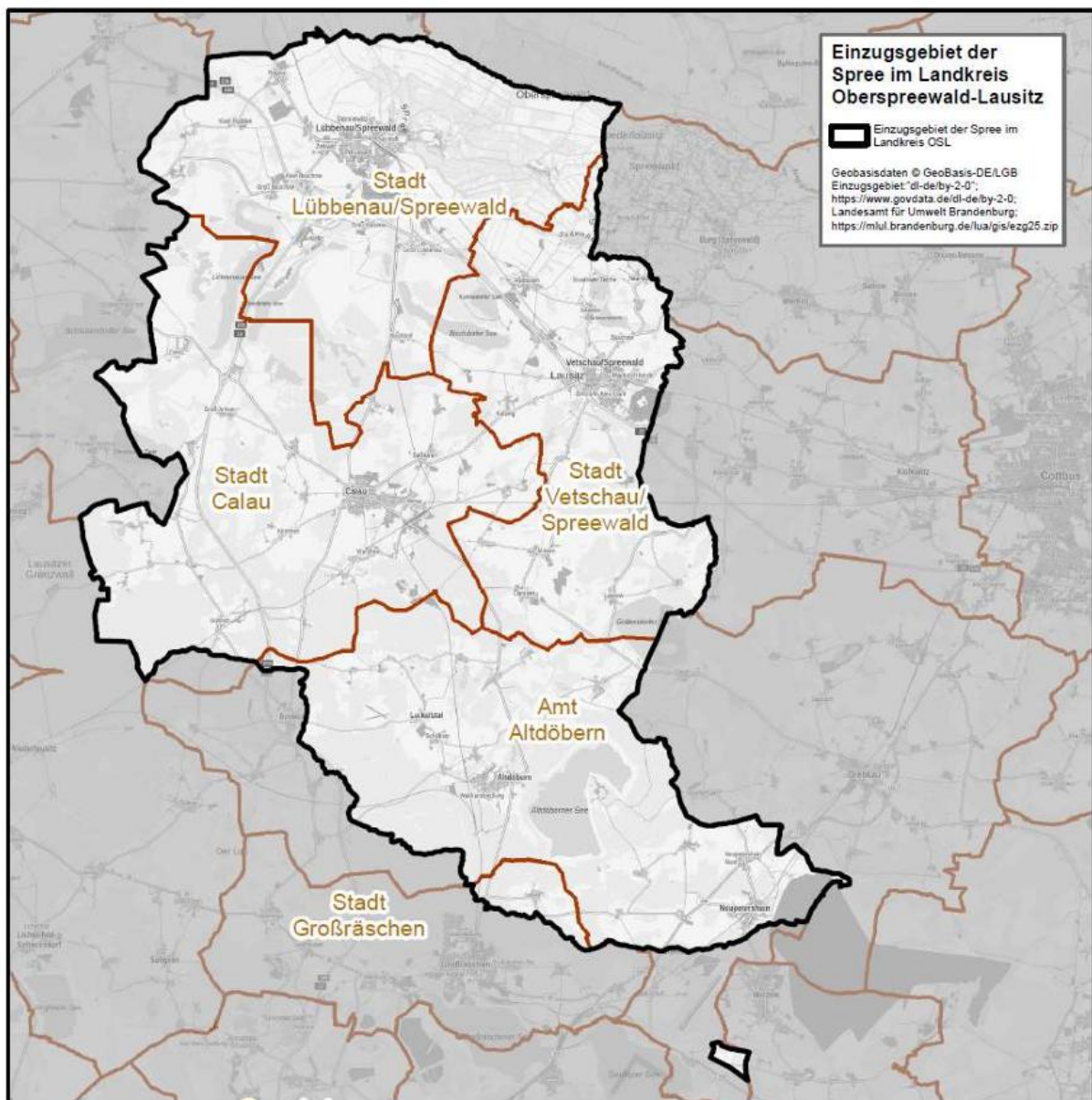
Anlage 1

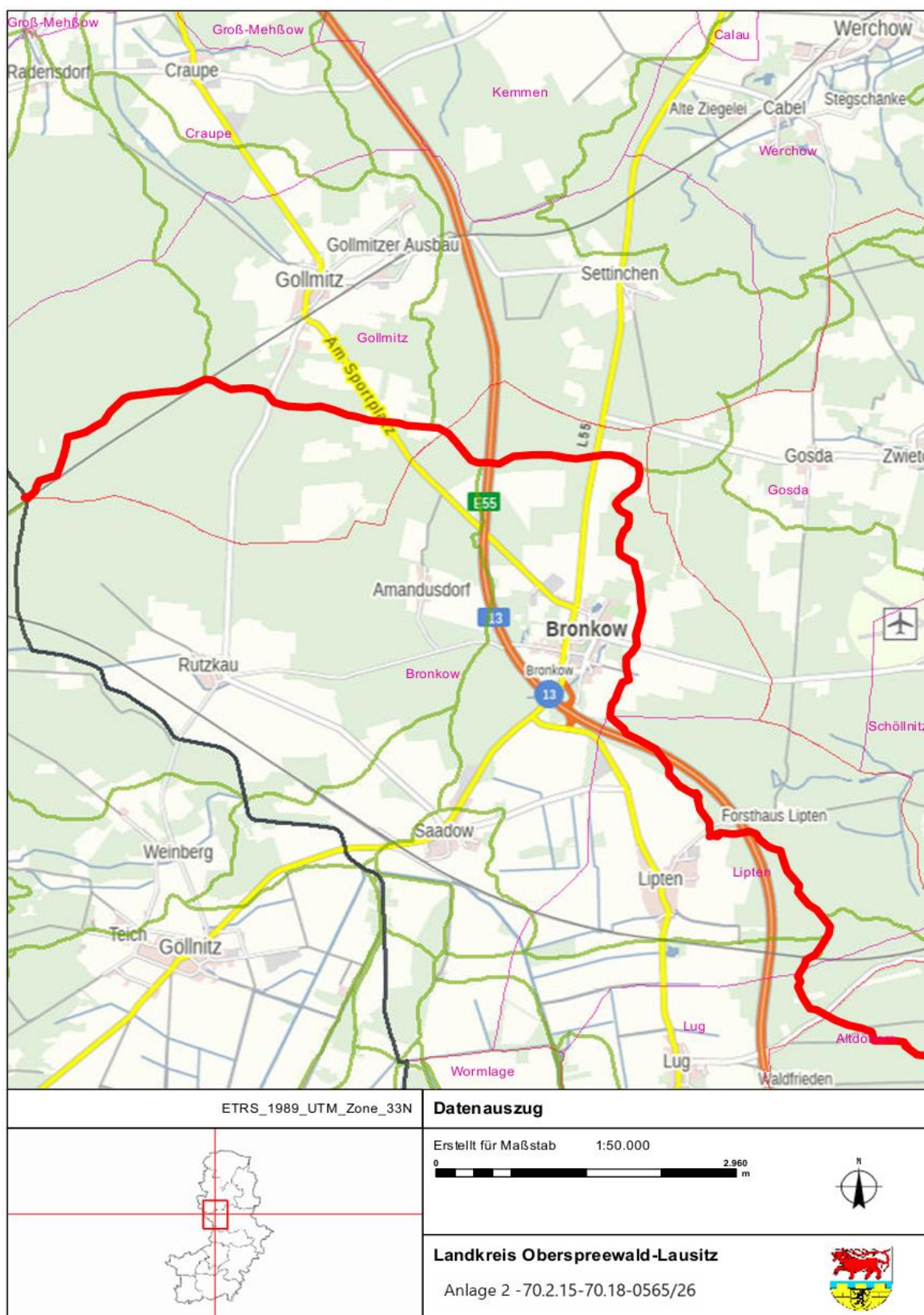
Übersicht des Teileinzugsgebiets Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Anlage 2 bis 4:

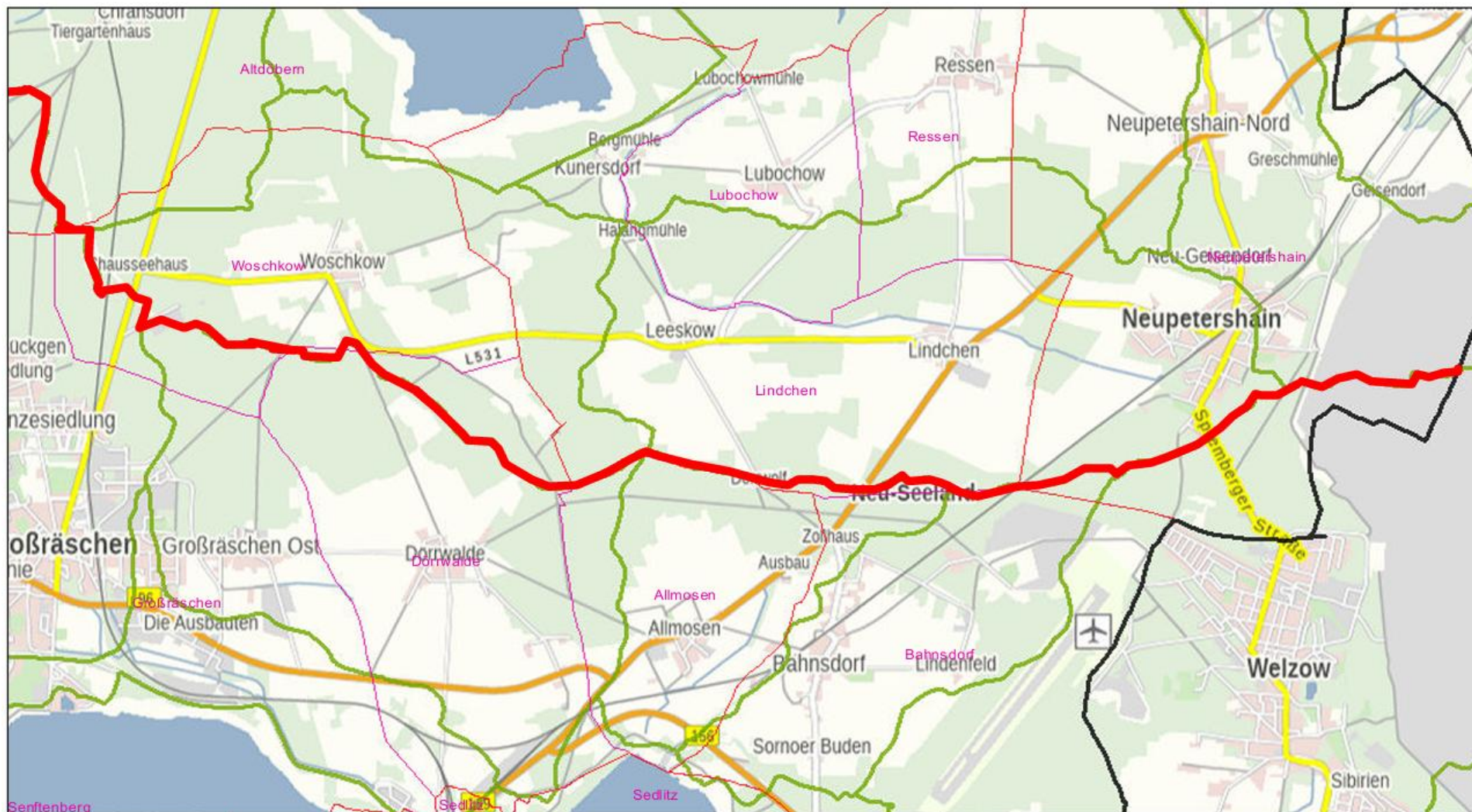
vergrößerte Übersicht der Grenzen des Teileinzugsgebiets Mittlere Spree auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (nördlicher Bereich ab der roten Linie)

Anlage 1 - 70.2.15-70.18-0565/26









Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:50.000



ETRS_1989_UTM_Zone_33N

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Anlage 4 - 70.2.15-70.18-0565/26



Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
Großkoschen
Straße zur Südsee 1
01968 Senftenberg
Tel. 03573 800 310, Fax 03573 800 331
verbandsleitung@zweckverband-LSB.de
www.zweckverband-LSB.de



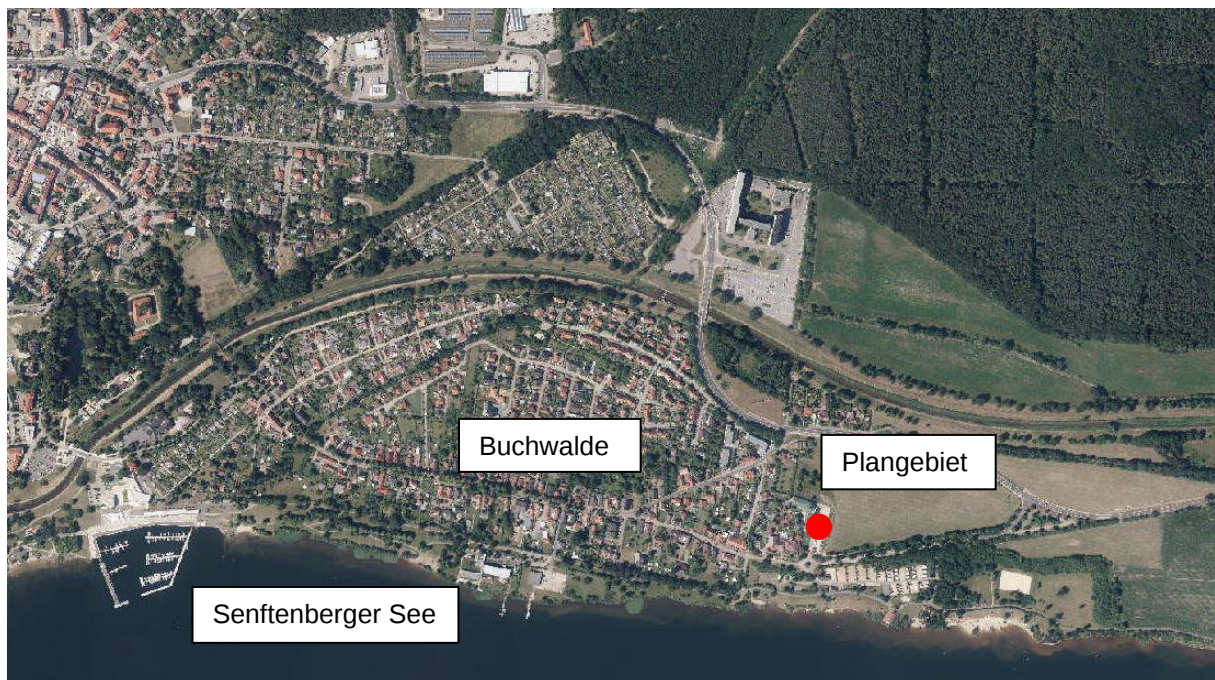
Bekanntmachung
der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 des BauGB des Bebauungsplans Nr. 9
„Seeschlößchen Buchwalde“ - 2. Änderung und Erweiterung der 1. Änderung in der Stadt
Senftenberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 28.05.2026 mit Beschluss Nr. 08/02/2026 die Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ in der Stadt Senftenberg beschlossen.

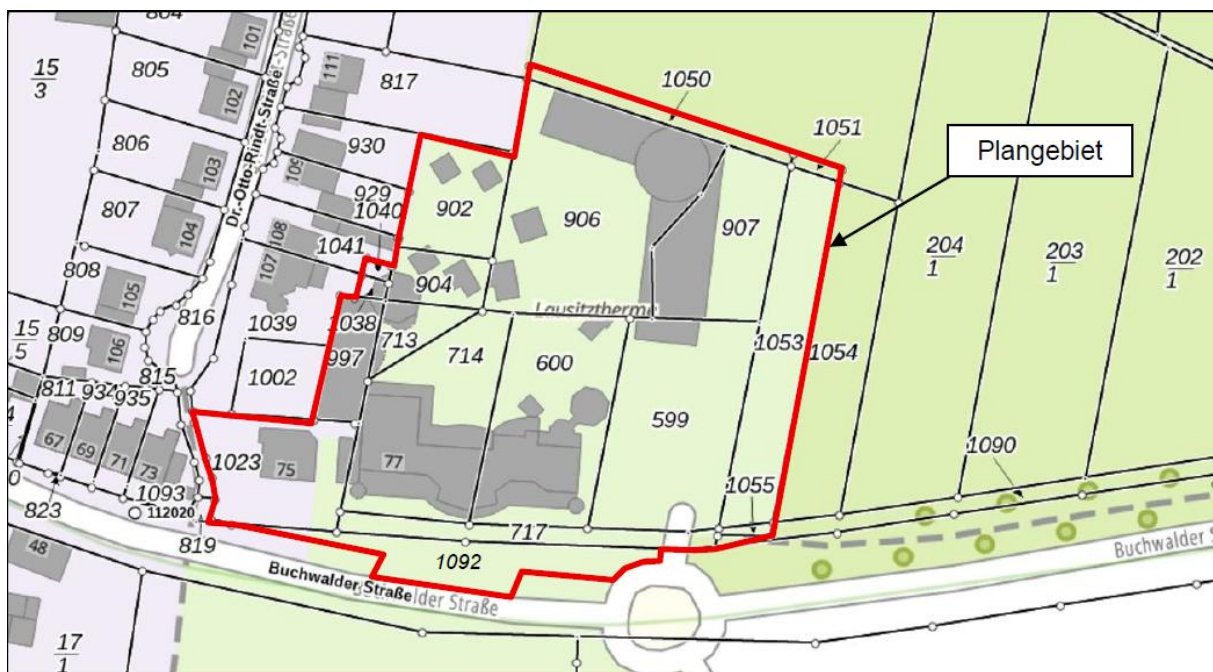
Die 2. Änderung und Erweiterung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers. Das Wellnesshotel Seeschlößchen gehört mit einer Zimmerkapazität von 52 Hotelzimmern zur Gruppe der kleinen privat geführten Hotels mit einem sehr umfangreichen Angebot. Um das Hotel für die Zukunft sicher am Markt zu platzieren, soll die Hotelzimmerkapazität auf 75 Hotelzimmer angehoben werden. Damit gehört das Seeschlößchen zukünftig zur Gruppe der mittleren Hotel-Größenordnung. Dies ist für die Wirtschaftlichkeit ein entscheidender Faktor. Die Entwicklung des Hotels mittlerer Größe ist für Senftenberg als Mittelzentrum und Kreisstadt sowie als staatlich anerkannter Erholungsort von erheblicher Bedeutung. Im unmittelbaren Umkreis wäre das Seeschlößchen das einzige Hotel mit einer Kapazität von ca. 150 Betten.

Die 2. Änderungsplanung umfasst einen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 zzgl. Flächen des Flurstückes 1050 und Teile des Flurstückes 1092. Darüber hinaus werden inhaltliche Änderungen zur Bebauung eines zusätzlichen Hotelgebäudes mit 23 Zimmern und Garagengeschoss sowie Anpassungen an geltenden Rechtsgrundlagen vorgenommen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in den nachstehenden Abbildungen zu entnehmen.



Übersichtskarte



Geltungsbereich

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange möglichst frühzeitig zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial). Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden am Planverfahren beteiligt.

Die Veröffentlichung des Vorentwurfes **des Bebauungsplans Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ - 2. Änderung und Erweiterung der 1. Änderung** in der Stadt Senftenberg zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Begründung und Umweltbericht findet in der Zeit vom

26.08.2026 bis einschließlich 28.09.2026

statt.

Während der genannten Dauer der Veröffentlichungsfrist können folgende Unterlagen:

- Bebauungsplanvorentwurf Nr. 9 „Seeschlößchen Buchwalde“ - 2. Änderung und Erweiterung der 1. Änderung i. d. F. März 2025, bestehend aus Planzeichnung und Begründung
 - Anlage 1 Planungskonzept
 - Anlage 2 Baugrundgutachten
- sowie die umweltrelevanten Informationen
- Umweltbericht als Teil der Begründung

auf der Internetseite des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg (**www.zweckverband-LSB.de**) unter der Rubrik Bebauungspläne → Bebauungspläne in Aufstellung eingesehen werden.

Zudem stehen diese Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist im zentralen Landesportal unter nachfolgender Internetadresse zur Verfügung:

- <https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können beim **Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg**, 01968 Senftenberg, OT Großkoschen, Straße zur Südsee 1, Erdgeschoss zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Während der Veröffentlichungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Adresse abgegeben werden: diecke@isp-bali.de. Zudem können Stellungnahmen beim Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg, 01968 Senftenberg, OT Großkoschen, Straße zur Südsee 1 abgegeben werden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz erfolgt. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Senftenberg, den 21.08.2026

gez. Detlev Wurzler
Verbandsvorsteher